

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 7. Dezember 2016	Nr. 121
------	-------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung

Vom 23. November 2016

Aufgrund des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Zeugnisverordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 368 — 223-a-8), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss“
2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In beruflichen Bildungsgängen umfassen die Bezeichnungen ‚Fach‘ und ‚Unterrichtsfach‘ auch die Bezeichnung ‚Lernfeld‘.“
3. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „an Berufsschulen die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,“ gestrichen.
4. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „am Ende der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „jeweils am Ende der Sekundarstufe I und II“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ein Allgemeines Zeugnis wird auch den Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge ‚Praktikumsklasse‘ sowie ‚Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung‘ erteilt.“
5. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für den Bildungsgang Werkstufe.“

6. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn Verordnungen über berufliche Bildungsgänge abweichende Regelungen festlegen“.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „erst am Ende des ersten“ durch die Wörter „am Ende eines jeden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Schuljahres“ durch die Wörter „des Bildungsgangs“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In dem Abschlusszeugnis der Berufsschule wird das Niveau des Abschlusses nach dem vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen am 22. März 2011 verabschiedeten Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und nach der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. EU C 111/1) Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen. Abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 2 werden in dem Abschlusszeugnis oder in dem Abgangszeugnis der Berufsschule auch die in den vorhergehenden Schuljahren abgeschlossenen Fächer gesondert mit Note ausgewiesen.“

8. In der Überschrift des § 26 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „mit berufsqualifizierendem Abschluss“ angefügt.

9. In § 27 Absatz 1 werden nach dem Wort „Förderbedarf“ die Wörter „in einem allgemeinbildenden Bildungsgang“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. November 2016

Die Senatorin für Kinder und Bildung